



Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. S 9 vom 28. Oktober 2020

(S = Sonderausgabe)



LANDKREIS GÜNZBURG

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
S 10	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Günzburg aufgrund steigender Fallzahlen	36
S 11	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Günzburg aufgrund steigender Fallzahlen – Warteschlangen auch im Außenbereich	38
S 12	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Günzburg aufgrund steigender Fallzahlen – Allerheiligen	41

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt> abgerufen werden.

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Günzburg aufgrund steigender Fallzahlen**

Das Landratsamt Günzburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Ziffer 1 der „Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Günzburg aufgrund steigender Fallzahlen“ des Landkreises Günzburg vom 22.10.2020 wird widerrufen.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 29.10.2020, 0:00 Uhr bis zum Widerruf und gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 28.10.2020 ab 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet auf www.landkreis-guenzburg.de, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg im Landkreisbürgerbüro eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.landkreis-guenzburg.de).
2. Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

Gründe:

I.

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschrieben Atemnot bei Lungenentzündung, Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen.

Das Robert Koch-Institut (RKI) als nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) geht in ganz Deutschland von einer sehr dynamischen und ernst zu nehmenden Situation aus. Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere, mit der Notwendigkeit einer intensivmedizinischen Behandlung verbundene, auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt in der Regel mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. ihre Behandlung (z. B. in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome aufweisen können. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom RKI derzeit insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt (vgl. Tagesbericht RKI vom 18.10.2020). Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Die Infektionszahlen im Landkreis Günzburg sind trotz der Erfolge der bereits frühzeitig ergriffenen Maßnahmen weiter erheblich angestiegen, vor allem in der 44. Kalenderwoche. Derzeit beträgt der 7-Tages-Inzidenzwert, ermittelt durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), 125,96/100.000 Einwohner*innen (Stand 28.10.2020, 08:00 Uhr).

II.

Rechtsgrundlage des Widerrufs der Ziffer 1 der „Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Günzburg aufgrund steigender Fallzahlen“ des Landkreises Günzburg vom 22.10.2020 ist Art. 49 Abs. 2 BayVwVfG. Das Landratsamt Günzburg ist als Ausgangsbehörde auch für den Widerruf der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist

Diese tatbestandlichen Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Bei der widerrufenen Allgemeinverfügung vom 22.10.2020 handelt es sich um einen rechtmäßigen, aufgrund von § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 25, § 25a Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 und 4 der 7. BayIfSMV in der Fassung vom 19. Oktober 2020, erlassenen Verwaltungsakt.

Unter Ziffer 4 der „Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Günzburg aufgrund steigender Fallzahlen“ des Landkreises Günzburg vom 22.10.2020 wurde der teilweise Widerruf vorbehalten.

Der Widerruf ist auch ermessensgerecht. Seit Erlass der Allgemeinverfügungen vom 22.10.2020 sind die Infektionszahlen des Landkreises Günzburg sprunghaft gestiegen. Während zum Erlasszeitpunkt das Infektionsgeschehen noch eingrenzbar war und damit die Ausnahme aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar, trifft dies nun aufgrund der steigenden Fallzahlen und der Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 nicht mehr zu. Der Widerruf der Allgemeinverfügung vom 22.10.2020 ist geeignet, erforderlich und angemessen, um das weitere Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung durch Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Durch das stark gestiegene Infektionsgeschehen im Landkreis Günzburg ist die unter Ziffer 1 getroffene Anordnung der „Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Günzburg aufgrund steigender Fallzahlen“ des Landkreises Günzburg vom 22.10.2020 aus infektionsschutzrechtlicher Sicht nicht mehr möglich und vertretbar.

Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse daran, dass der Widerruf schnellstmöglich vollzogen wird. Andernfalls könnte es zu einem größeren Infektionsgeschehen an den Grundschulen kommen, da diese von der nach § 25 Satz 2 Nr. 1 geltenden Maskenpflicht befreit wären. Dadurch wäre zudem die dringend zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erforderliche Einhaltung der Regelungen der 7. BayIfSMV gefährdet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war daher geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

- b. Elektronisch
Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen: siehe oben.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Günzburg, 28.10.2020

Hans Reichhart
Landrat

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Günzburg aufgrund steigender Fallzahlen – Warteschlangen auch im Außenbereich**

Das Landratsamt Günzburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Aufgrund der in § 27 Satz 1 und 2 der 7. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung geregelten Befugnis wird für Warteschlangen und vergleichbare Ansammlungen, die sich vor Betrieben des Groß- und Einzelhandels mit Kundenverkehr unter freiem Himmel auf dem Gebiet des Landkreises Günzburg bilden, die Maskenpflicht angeordnet.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 29.10.2020, 0:00 Uhr bis zum Widerruf. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft um Nebenbestimmungen ergänzt werden (Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 28.10.2020 ab 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet auf www.landkreis-guenzburg.de, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg im Landkreisbürgerbüro eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.landkreis-guenzburg.de).
4. Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Gründe:

I.

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschriebene Atemnot bei Lungenentzündung, Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich auf dem Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen.

Das Robert Koch-Institut (RKI) als nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) geht in ganz Deutschland von einer sehr dynamischen und ernst zu nehmenden Situation aus. Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere, mit der Notwendigkeit einer intensivmedizinischen Behandlung verbundene, auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt in der Regel mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. ihre Behandlung (z. B. in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome aufweisen können. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom RKI derzeit insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt (vgl. Tagesbericht RKI vom 18.10.2020). Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Die Infektionszahlen im Landkreis Günzburg sind trotz der Erfolge der bereits frühzeitig ergriffenen Maßnahmen, vor allem in der 44. Kalenderwoche, weiter erheblich angestiegen. Derzeit beträgt der 7-Tages-Inzidenzwert, ermittelt durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), 125,96/100.000 Einwohner*innen (Stand 28.10.2020, 08:00 Uhr).

Das Infektionsgeschehen im Gebiet des Landkreises Günzburg stellt sich grundsätzlich noch immer als diffus dar; nur sehr wenige lokale Ausbruchsgeschehen, z.B. in Alten- und Pflegeheimen, können festgestellt werden.

II.

Das Landratsamt Günzburg ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 27 der 7. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Art. 16 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG), § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

1. Rechtsgrundlage für die in Ziffer 1 getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG, § 27 Satz 1 und 2 der 7. BayIfSMV.

Die zuständige Behörde trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten ist (vgl. BayVGH, Beschluss vom 13.08.2020, Az.: 20 CS 20.1821, Beck-Online, Rn. 27).

Nach § 27 der 7. BayIfSMV bleiben weiter gehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden unberührt. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können, auch soweit in dieser Verordnung Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Hiervon macht das Landratsamt Günzburg Gebrauch und erlässt die unter Ziffer 1 genannte Anordnung.

Bei der Entscheidung über das Anordnen von Maßnahmen nach § 27 Satz 2 der 7. BayIfSMV muss – wie auch sonst – das Ermessen pflichtgemäß ausgeübt werden.

Dabei war vorliegend zunächst zu beachten, dass es sich bei den in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Anordnungen um solche mit Dauerwirkung handelt. Gerade diese Dauerwirkung erfordert vorliegend eine Prognoseentscheidung, die die Annahme rechtfertigt, dass die Anordnungen während der gesamten Geltungsdauer verhältnismäßig sein werden.

Der Inzidenzwert des Landkreises Günzburg stieg von 58,26 (26.10.2020) auf 87,38 (27.10.2020) und beläuft sich am Mittwoch, den 28.10.2020 auf 125,96.

Anhand der deutlich steigenden Zahlen ist zu sehen, dass der Landkreis Günzburg sich wieder im Infektionsgeschehen der Pandemie befindet. Gründe, um gerade in einer solchen Situation keine oder zu zögerliche Maßnahmen anzuordnen, sind nicht gegeben.

Vielmehr gilt es auch im Rahmen der Prüfung der tatbestandlichen Feststellungen sowie der Verhältnismäßigkeit in der Praxis die so genannte 'Je-desto-Formel' anzuwenden (vgl. Gerhardt in: IfSG, Kommentar, 4. Auflage 2020, § 28, Rn. 9d). Auf diese Weise ist dem in § 1 Abs. 1 IfSG normierten Grundsatz der Effektivität der infektionsspezifischen Gefahrenabwehr (vgl. Gerhardt in: IfSG, Kommentar, 4. Auflage 2020, § 28, Rn. 9d sowie Rixen in NJW 2020, 1097, 1100), insbesondere in einer Pandemiesituation, Rechnung zu tragen. Dafür ist im Rahmen einer Gesamtschau der zum Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse eine aus medizinischer Sicht plausible Annahme zu treffen. Je bedeutsamer das potenziell beeinträchtigte Rechtsgut ist und je stärker und irreversibler dessen nach dem aktuellen Kenntnisstand drohende Verletzung ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Grad der Wahrscheinlichkeit, dass die jeweils zugrunde gelegte Annahme sich später als zutreffend herausstellt. Auf der so gewonnenen Basis ist dann die Beurteilung des Vorliegens der jeweiligen tatbestandlichen Voraussetzungen sowie der Rechtsfolgen (insbesondere Verhältnismäßigkeit) vorzunehmen (vgl. Gerhardt in: IfSG, Kommentar, 4. Auflage 2020, § 28, Rn. 9d).

Bei Anlegung dieses Bewertungsrahmens ergibt sich die Notwendigkeit, die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Anordnungen auf Basis folgender Überlegung zu treffen: Aus epidemiologischer Sicht ist bei dem aktuellen Inzidenzwert davon auszugehen, dass – sofern keinerlei geeignete Maßnahmen ergriffen werden – sich jeden Tag so viele Personen neu infizieren, dass eine Kontaktnachverfolgung oder gar eine Absonderung von Krankheits- oder ansteckungsverdächtigen Kontaktpersonen aufgrund der schiereren Anzahl zunächst deutlich erschwert und im weiteren Pandemieverlauf – wenn keine geeigneten Maßnahmen ergriffen werden – nicht mehr möglich ist. Zudem kann es dann zu einer unbedingt zu vermeidenden Überlastung des gesamten Gesundheitssystems kommen.

Die Anordnung der Maßnahme kann steigende Infektionszahlen möglicherweise verhindern.

Das Infektionsgeschehen im Landkreis Günzburg zeigt derzeit eine dynamische Entwicklung. Die derzeit bekanntwerdenden neuen Infektionsfälle, setzen sich zu ca. 50 % aus Kontaktpersonen und zu 50 % aus neuen Fällen zusammen. Nach Überschreiten des Schwellenwertes von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen sind weitere Maßnahmen zu treffen, um das Infektionsgeschehen zu verlangsamen, welche jedoch das öffentliche Leben nicht zum Erliegen bringen.

Nachdem in geschlossenen Räumen derzeit schon fast durchgehend eine Maskenpflicht gilt, sieht die 7. BayIfSMV vor, dass bereits bei einer Überschreitung eines Schwellenwertes von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten Plätzen eine Maskenpflicht herrscht.

Beim Landkreis Günzburg handelt es sich um einen ländlich geprägten Landkreis, in dem es keine derart stark frequentierten Plätze gibt, sodass eine solche Anordnung unnötig erscheint, da ein ausreichender Abstand stets eingehalten werden kann.

Im Landkreis Günzburg kommt es jedoch vor Betrieben des Groß- und Einzelhandels mit Kundenverkehr vermehrt zu sogenannten „Warteschlangen“ bzw. vergleichbaren Ansammlungen. Für das Warten außerhalb von Läden trifft § 12 der 7. BayIfSMV keine Regelungen. Insoweit ist davon auszugehen, dass sich eine Vielzahl von Personen ohne Tragen einer Maske und ohne ausreichenden Mindestabstand vor Läden wartet. Dies ist insbesondere bei Lebensmittelläden, beispielsweise Bäckereien, Metzger und einem Outlet-Center zu beobachten. Im Hinblick auf die anstehende Weihnachtszeit und dem damit einhergehenden erhöhten Besuchsaufkommen in Betrieben des Groß- und Einzelhandels mit Kundenverkehr gilt es, die Übertragungsmöglichkeiten so gut wie möglich einzugrenzen. Nachdem §12 der 7. BayIfSMV nur eine gewisse Anzahl an Personen im jeweiligen Laden zulässt, ist vermehrt mit größeren Warteschlangen zu rechnen.

Die Anordnung dient vor diesem Hintergrund dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2.

Die Anordnungen nach der Ziffer 1 sind zur Erreichung dieser Zwecke geeignet. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder zumindest fördert. Die Weiterverbreitung von COVID-19 kann direkt von Mensch-zu-Mensch über die Schleimhäute z. B. durch Aerosole (Tröpfcheninfektion) erfolgen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Bereits durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte sowie symptomfreie Personen kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. COVID-19 gilt als sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit.

Den Anordnungen liegt ein althergebrachtes Grundprinzip der Eindämmung gerade derartiger übertragbarer Krankheiten zugrunde.

Neben der Befolgung der allgemeinen Hygieneregeln ist die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung grundsätzlich eine geeignete Maßnahme, die Infektionszahlen zu reduzieren (vgl. BayVG, Beschluss vom 19.06.2020, Az.: 20 NE 20.1337, Rn.18, beck-online). Durch die Maskenpflicht wird eine Mensch-zu-Mensch-Übertragung erschwert. Der in § 12 der 7. BayIfSMV geregelte Schutz der Bevölkerung und die Verhinderung bzw. Eindämmung des Infektionsgeschehen werden durch die Anordnung der Ziffer 1 effektiv ergänzt.

Die Anordnung nach der Ziffer 1 ist zur Erreichung dieser Zwecke auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Andere Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung sind zurzeit nicht in Sicht.

Die Anordnung ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Nach den Erkenntnissen des RKI ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesichtsmaske die Gefahr der Ansteckung auf dem Wege der Tröpfcheninfektion und auch durch Aerosole signifikant reduziert. Dadurch lässt sich der aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende staatliche Schutzauftrag für das Leben und die körperliche Unversehrtheit einer potentiell sehr großen Zahl von Menschen erfüllen. Eine etwaige Grundrechtsbeeinträchtigung ist durch den mit der Anordnung bezweckten Schutz Dritter vor Gefahren für Leib und Leben gerechtfertigt, zu dem der Staat grundsätzlich durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verpflichtet ist.

2. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.landkreis-guenzburg.de) bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen: siehe oben.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Günzburg, 28.10.2020

Hans Reichhart
Landrat

Nr. S 12

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Günzburg aufgrund steigender Fallzahlen – Allerheiligen**

Das Landratsamt Günzburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Aufgrund der in § 27 Satz 1 und 2 der 7. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung geregelten Befugnis wird für alle Friedhöfe im Landkreis Günzburg die Maskenpflicht angeordnet. Bei Betreten des jeweiligen Friedhofes ist bis zum Verlassen von diesem eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
2. Diese Maskenpflicht auf den Friedhöfen im Landkreis Günzburg beschränkt sich auf die Dauer vom 31.10.2020 bis zum 02.11.2020.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 31.10.2020, 0:00 Uhr bis zum 02.11.2020, 24:00 Uhr und gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 28.10.2020 ab 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet auf www.landkreis-guenzburg.de, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg im Landkreisbürgerbüro eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.landkreis-guenzburg.de).
4. Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Gründe:

I.

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion der

oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschriebene Atemnot bei Lungenentzündung, Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich auf dem Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen.

Das Robert Koch-Institut (RKI) als nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) geht in ganz Deutschland von einer sehr dynamischen und ernst zu nehmenden Situation aus. Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere, mit der Notwendigkeit einer intensivmedizinischen Behandlung verbundene, auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt in der Regel mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. ihre Behandlung (z. B. in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome aufweisen können. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom RKI derzeit insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt (vgl. Tagesbericht RKI vom 18.10.2020). Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Die Infektionszahlen im Landkreis Günzburg sind trotz der Erfolge der bereits frühzeitig ergriffenen Maßnahmen, vor allem in der 44. Kalenderwoche, weiter erheblich angestiegen. Derzeit beträgt der 7-Tages-Inzidenzwert, ermittelt durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), 125,96/100.000 Einwohner*innen (Stand 28.10.2020, 08:00 Uhr).

Das Infektionsgeschehen im Gebiet des Landkreises Günzburg stellt sich grundsätzlich noch immer als diffus dar; nur sehr wenige lokale Ausbruchsgeschehen, z.B. in Alten- und Pflegeheimen, können festgestellt werden.

Allerheiligen, der 01.11.2020, stellt in Bayern einen arbeitsfreien und gesetzlichen Feiertag dar. Die Angehörigen besuchen dabei die Gräber der Verstorbenen. Am Nachmittag von Allerheiligen findet eine Segnung durch einen Priester oder Diakon beim Gräberumgang der Gräber statt. Erfahrungswerte aus der Vergangenheit zeigen, dass sich an Allerheiligen eine erhebliche Anzahl von Personen auf den Friedhöfen versammeln, um an ihre verstorbene Angehörige zu denken.

II.

Das Landratsamt Günzburg ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 27 der 7. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Art. 16 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG), § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

1. Rechtsgrundlage für die in Ziffer 1 getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG, § 27 Satz 1 und 2 der 7. BayIfSMV.

Die zuständige Behörde trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten sind (vgl. BayVGH, Beschluss vom 13.08.2020, Az.: 20 CS 20.1821, Beck-Online, Rn. 27).

Nach § 27 der 7. BayIfSMV bleiben weiter gehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden bleiben. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können, auch soweit in dieser Verordnung Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Hiervon macht das Landratsamt Günzburg Gebrauch und erlässt die unter Ziffer 1 genannte Anordnung.

Bei der Entscheidung über das Anordnen von Maßnahmen nach § 27 Satz 2 der 7. BayIfSMV muss – wie auch sonst – das Ermessen pflichtgemäß ausgeübt werden.

Der Inzidenzwert vom Landkreis Günzburg stieg von 58,26 (26.10.2020) auf 87,38 (27.10.2020) und beläuft sich am Mittwoch, den 28.10.2020 auf 125,96.

Anhand der deutlich steigenden Zahlen ist zu sehen, dass der Landkreis Günzburg sich wieder mitten im Infektionsgeschehen der Pandemie befindet. Gründe, um gerade in einer solchen Situation keine oder zu zögerliche Maßnahmen anzuordnen, sind nicht gegeben.

Vielmehr gilt es auch im Rahmen der Prüfung der tatbestandlichen Feststellungen sowie der Verhältnismäßigkeit in der Praxis die so genannte 'Je-desto-Formel' anzuwenden (vgl. Gerhardt in: IfSG, Kommentar, 4. Auflage 2020, § 28, Rn. 9d). Auf diese Weise ist dem in § 1 Abs. 1 IfSG normierten Grundsatz der Effektivität der infektionsspezifischen Gefahrenabwehr (vgl. Gerhardt in: IfSG, Kommentar, 4. Auflage 2020, § 28, Rn. 9d sowie

Rixen in NJW 2020, 1097, 1100), insbesondere in einer Pandemiesituation, Rechnung zu tragen. Dafür ist im Rahmen einer Gesamtschau der zum Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse eine aus medizinischer Sicht plausible Annahme zu treffen. Je bedeutsamer das potenziell beeinträchtigte Rechtsgut ist und je stärker und irreversibler dessen nach dem aktuellen Kenntnisstand drohende Verletzung ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Grad der Wahrscheinlichkeit, dass die jeweils zugrunde gelegte Annahme sich später als zutreffend herausstellt. Auf der so gewonnenen Basis ist dann die Beurteilung des Vorliegens der jeweiligen tatbestandlichen Voraussetzungen sowie der Rechtsfolgen (insbesondere Verhältnismäßigkeit) vorzunehmen (vgl. Gerhardt in: IfSG, Kommentar, 4. Auflage 2020, § 28, Rn. 9d).

Bei Anlegung dieses Bewertungsrahmens ergibt sich die Notwendigkeit, die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Anordnungen auf Basis folgender Überlegung zu treffen: aus epidemiologischer Sicht ist bei dem aktuellen Inzidenzwert davon auszugehen, dass – sofern keinerlei geeignete Maßnahmen ergriffen werden – sich jeden Tag so viele Personen neu infizieren, dass eine Kontaktnachverfolgung oder gar eine Absonderung von Krankheits- oder ansteckungsverdächtigen Kontaktpersonen aufgrund der schieren Anzahl zunächst deutlich erschwert und im weiteren Pandemieverlauf – wenn keine geeigneten Maßnahmen ergriffen werden – nicht mehr möglich ist. Zudem kann es dann zu einer unbedingt zu vermeidenden Überlastung des gesamten Gesundheitssystems kommen.

Die Anordnung der Maßnahme kann steigende Infektionszahlen zwar nicht verhindern, aber zumindest abschwächen.

Aufgrund des zu erwartenden hohen Besucheraufkommens, der Diversität der Herkunftsorte, der Infrastruktur und dem hochdynamischen und stark steigenden Infektionsgeschehen ist es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich, die Maskenpflicht auf Friedhöfen anzuordnen.

Allerheiligen ist in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland ein arbeitsfreier und gesetzlicher Feiertag. Die Angehörigen besuchen im Rahmen der Gräbersegnung die Gräber ihrer verstorbenen Angehörigen. Für den Landkreis Günzburg lässt sich im Rückblick auf die vergangenen Jahre feststellen, dass die Friedhöfe insbesondere zum Zeitpunkt der Gräbersegnung stark frequentiert sind. Aber auch davor und danach kommt es zu einem erhöhten Besuchsaufkommen, vor allem auch am Tage vor Allerheiligen, um die Gräber entsprechend herzurichten und zu schmücken. Das Besuchsaufkommen setzt sich dabei aus den örtlich ansässigen Angehörigen, aber auch, landkreis- und landübergreifend, weiter entfernt lebende Angehörigen zusammen.

Mit der Anordnung unter Ziffer 1 wird auf das Infektionsgeschehen im Landkreis Günzburg reagiert. Um ein weiter steigendes Infektionsgeschehen zu verhindern, gleichzeitig aber die Wahrnehmung des Feiertages zu ermöglichen, ist aus infektionsschutzrechtlicher Sicht die Anordnung der Maskenpflicht geboten und erforderlich. Gerade da verschiedene Generationen zusammenkommen und durch die unterschiedlichen Wohnorte eine große Streuung des Infektionsgeschehens möglich wäre.

Die Anordnung dient vor diesem Hintergrund dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2.

Die Anordnungen nach der Ziffer 1 ist zur Erreichung dieser Zwecke auch geeignet. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Die Weiterverbreitung von COVID-19 kann direkt von Mensch-zu-Mensch über die Schleimhäute z. B. durch Aerosole (Tröpfcheninfektion) erfolgen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Bereits durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte sowie symptomfreie Personen kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. COVID-19 gilt als sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit.

Den Anordnungen liegt ein althergebrachtes Grundprinzip der Eindämmung gerade derartiger übertragbarer Krankheiten zu Grunde.

Neben der Befolgung der allgemeinen Hygieneregeln ist die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung grundsätzlich eine geeignete Maßnahme, die Infektionszahlen zu reduzieren (vgl. BayVGH, Beschluss vom 19.06.2020, Az.: 20 NE 20.1337, Rn.18, beck-online). Durch die Maskenpflicht wird eine Mensch-zu-Mensch Übertragung erschwert.

Die Anordnung nach der Ziffer 1 ist zur Erreichung dieser Zwecke ist auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Andere Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Nach den Erkenntnissen des RKI ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesichtsmaske die Gefahr der Ansteckung im Wege der Tröpfcheninfektion und auch durch Aerosole signifikant reduziere. Dadurch lässt sich der aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebenden staatlichen Schutzauftrag für das Leben und die körperliche Unversehrtheit einer potentiell sehr großen Zahl von Menschen erfüllen. Eine etwaige Grundrechtsbeeinträchtigung ist durch den mit der Anordnung bezweckten Schutz Dritter vor Gefahren für Leib und Leben gerechtfertigt, zu dem der Staat grundsätzlich durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verpflichtet ist.

2. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraß- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.landkreis-guenzburg.de) bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

- b. Elektronisch
Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen: siehe oben.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Günzburg, 28.10.2020

Hans Reichhart
Landrat

Dr. Hans Reichhart
Landrat